

## Von der Verfassung zum Lissabonner Vertrag

### Stand der Beschlußfassung

Unterzeichnung Dez. 2007

Bisher ratifiziert: Ungarn, Slovenien, Malta, Rumänien, Bulgarien, Polen, Slowakei,  
Österreich, Frankreich

Probleme: Irland (Referendum), GB, Tschechien, Belgien (8 Parlamente), Deutschland  
(BVerfG)

### Begriff Verfassung

Dez. 2000 Nizza: left overs

Dez. 2001 Laeken: Konvent, Verfassung

Verfassung – Verfassungsvertrag – Verträge – Primärrecht

Wann ist Primärrecht eine Verfassung? Konstituante

Pernice: Europäische Verträge = Europäische Verfassung

### Neue Gliederung

Verf. Teil I u. IV = EU-Vertrag

Verf. Teil III = Vertrag über die Arbeitsweise der EU

Verf. Teil II = Charta der Grundrechte

Nicht von Verf. Teil I in EU-Vertrag übernommen: Insbes. Kompetenzkatalog, Definition der  
Rechtsakte

Von Verf. Teil III in EU-Vertrag übernommen: Einzelheiten zur Außen- und  
Verteidigungspolitik

Rechtspersönlichkeit für die EU

Vertrag über die Arbeitsweise: Insbes. begrenzte Einzelermächtigungen  
Später Abstufung in der Rechtshierarchie möglich?

### Charta der Grundrechte

Art. 6 EUV: „Die Charta der Grundrechte hat dieselbe Rechtsverbindlichkeit wie die  
Verträge.“

Opt out von GB und Polen unter bes. Betonung von Titel V:

Aktives und passives Wahlrecht zum EP

Wahlrecht von EU-Bürgern bei Kommunalwahlen

Recht auf eine gute Verwaltung („von den Organen, Einrichtungen und  
sonstigen Stellen der Union“)

Recht auf Zugang zu Dokumenten („der Organe...der Union“)

Der europäische Bürgerbeauftragte

Petitionsrecht an das Europäische Parlament

Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit innerhalb der EU

Diplomatischer und konsularischer Schutz in Drittstaaten

Anwendungsbereich der Charta:

„Diese Charta gilt für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der  
Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten  
Ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union“

Rechtliche Wirkung des opt out?

s.a. Art. 67,1 des Vertrages über die Arbeitsweise:

„Die Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die Grundrechte und die verschiedenen Rechtsordnungen und –traditionen der Mitgliedstaaten geachtet werden.“

Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten:

Art. 6,2 EUV wie Verf. „Die Union tritt bei.“

Art. 6,3 EUV wie Verf. „Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention...., sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.“

Aber: Art. 218,8 des Vertrages über die Arbeitsweise neu:

Beschluß über den Beitritt einstimmig im Rat und Ratifizierung in den MS'en

### Präambel

EUV und Vertrag über die Arbeitsweise gleiche Präambeln wie geltende EUV und EGV mit Ausnahme eines Absatzes aus der Verf. Im EUV:

„Schöpfend aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben“

Gottesbezug durchsetzbar, sinnvoll?

### Stärkere Betonung der Mitgliedstaaten

- Verf. Art. 1: „Geleitet von dem Willen der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten Europas“

EUV Art. 1: „gründen die HOHEN VERTRAGSPARTEIEN untereinander“

- Verf. Art. 6 nicht übernommen: Recht der EU hat Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten

EUV Art. 4: alle nicht übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den MS'en  
Insbesondere die nationale Sicherheit fällt in die alleinige Verantwortung der einzelnen MS'en

In einigen Art. des Vertrages über die Arbeitsweise wurde „die Union und die Mitgliedstaaten“ geändert in „die Mitgliedstaaten und die Union“ (z.B. Art. 145 im Vergleich zu Verf. Art. 203)

Vertrag über die Arbeitsweise Art. 189,2, Raumfahrtprogramm, Zusatz: „unter Ausschluß jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten“

Andererseits bei den Zielen der Union, Art. 3 EUV, zusätzlich erwähnt:

Im Rahmen des freien Personenverkehrs: Geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität

Im Rahmen der Außenbeziehungen: Trägt zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger bei

### Symbole

Verf. Art. 8 entfällt: Flagge

Hymne

Leitspruch: In Vielfalt geeint

Europatag 9. Mai

Die Bezeichnung EURO wird in Art. 3 EUV (Ziele der Union) zusammen mit WWU übernommen.

### Beitritt neuer Mitgliedstaaten

Verf. Art. 1 u. 58: „Die Union steht allen europäischen Staaten offen, die ihre Werte achten und sich verpflichten, sie gemeinsam zu fördern.“

EUV Art. 49: „Jeder europäische Staat, der...., kann beantragen, Mitglied der Union zu werden.“

Und bezüglich der einstimmigen Entscheidung des Rates:

„Die vom Europäischen Rat vereinbarten Kriterien werden berücksichtigt.“

### Organe

#### EP

Zusätzlich zu den 750 Mitgliedern wird der Präsident als 751. Mitglied geführt.

#### Qualifizierte Mehrheit im Rat

Neue qualifizierte Mehrheit (55% der Staaten und 65% der Bevölkerung) erst ab 1.11.2014

Bis dahin Formel Nizza: Mindestens 255 Stimmen (Nizza 258) entsprechend Tabelle über Stimmengewichtung

Bei Vorschlag der Kommission Mehrheit der MS'en

Bei sonstigen Vorschlägen 2/3 der MS'en

Auf Antrag Überprüfung, ob zustimmende Staaten 62% der EU-Bevölkerung vertreten

1.11.2014 – 31.3.2017: Formel Nizza auf Antrag eines MS

Beschluß des Rates über Joannina-Kompromiß:

Auslöser:  $\frac{3}{4}$  der MS'en mit  $\frac{3}{4}$  der Bevölkerung, die für die Sperrminorität erforderlich sind.

Berechnung:

Beschluß: 55% von 27 MS'en	= 14,85
Sperrminorität:	> 12,15
Davon $\frac{3}{4}$	= 9,1125
Ergebnis	10 MS'en

Bevölkerung	489671000
Beschluß 65%	318286150
Sperrminorität	> 171384850
Davon $\frac{3}{4}$	128538637,5
Ergebnis	128538638

Erklärung der auslösenden Staaten, daß sie den Beschluß ablehnen

Erörterung im Rat mit dem Ziel: „ Innerhalb einer angemessenen Zeit und unbeschadet...zwingender Fristen eine zufriedenstellende Lösung für die ...vorgebrachten Anliegen zu finden.“

Präsident des Rates sucht mit Unterstützung der Kommission eine breitere Einigungsgrundlage zu ermöglichen.

Ab 1.4.2017: Formel Nizza nicht mehr möglich

Joannina Kompromiß, wenn 55% der Staaten mit 55% der Bevölkerung, die für die Sperrminorität erforderlich sind, dies beantragen.

Das sind 7 MS'en mit 94261668 Einwohnern.

## Rechtliche Grundlagen:

Art. 16 EUV

Art. 238 des Vertrages über die Arbeitsweise

Protokoll Nr. 9 (s.Anlage)

Protokoll Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen

Erklärung zu Art. 16 Abs. 4 EUV.....(Text des Ratsbeschlusses)

## Außenminister bezw. Hoher Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik

Nur Namensänderung

Bedeutung: vgl. USA – Secretary of State

## Nationale Parlamente

Art.12 EUV neu: Aktiver Beitrag zur guten Arbeitsweise der EU durch:

- Unterrichtung durch die Organe der EU über Entwürfe von Rechtsakten
- Achten auf Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit
- Einbeziehung in die Innen- und Rechtspolitik
- Beteiligung an Vertragsänderungen
- Unterrichtung über Anträge auf Beitritt
- Interparlamentarische Zusammenarbeit mit EP

Protokoll Nr.1 über die Rolle der Nationalen Parlamente in der EU:

Zwischen der Information der Nationalen Parlamente über den Entwurf eines Rechtsaktes und der Aufsetzung auf die TO des Rates müssen acht Wochen liegen; in dieser Zeit darf keine Einigung festgestellt werden.  
Bisher 6 Wochen.

Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit:

Für Einspruch gegen den Entwurf eines Rechtsetzungsaktes wegen Verletzung der Subsidiarität Frist von 8 Wochen; bisher 6.

Neu Art. 7,Abs.3 des Protokolls:

Erhält im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ein Einspruch die Mehrheit der Stimmen der Nationalen Parlamente: Überprüfung, Beschluß der Kommission, ob festhalten, ändern oder zurückziehen.

Bei Festhalten: Begründete Stellungnahme der Kommission, diese und die Stellungnahmen der nat. Parlamente sind EP und Rat vorzulegen.

Vor der ersten Lesung Subsidiaritätsprüfung.

Falls 55% der Mitglieder des Rates oder die einfache Mehrheit des EP den Entwurf nicht mit der Subsidiarität in Einklang sehen, wird der Entwurf nicht weiter geprüft.

Art. 81,3,3.Abs. des Vertrages über die Arbeitsweise:

Initiativen zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen sind den nationalen Parlamenten zu übermitteln. Einspruch eines Parlaments führt zum Scheitern.

## Bezeichnung der Rechtsakte

Die bestehenden Bezeichnungen werden beibehalten. Das heißt: Aus Europäischen Gesetzen werden wieder Verordnungen, aus Europäischen Rahmengesetzen wieder Richtlinien, aus delegierten Europäischen Verordnungen delegierte Rechtsakte (Art. 288 u. 290 der Vertrages über die Arbeitsweise)

### Transparenz

Die Bestimmung der Verf. über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten der EU (Art. 399) wurde nicht in die Verträge übernommen. Andererseits enthält der EUV einen speziellen Art. über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und über den freien Datenverkehr im Rahmen der Außen- und Sicherheitspolitik (Art. 39)

s. aber Titel V der Charta der Grundrechte

### Verstärkte Zusammenarbeit

Mindestzahl der Teilnehmer: Verf. Art. 44: Ein Drittel  
EUV Art. 20: 9

### Änderungen bei den begrenzten Einzelermächtigungen

Vertrag über die Arbeitsweise der EU

Art. 8: Während Verf. Nur zur Bekämpfung der Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen ermächtigte, können jetzt Ungleichheiten generell beseitigt werden.

Art. 19: Verf. (Art. 124) erlaubte zur Unterstützung der Nichtdiskriminierung Förderprogramme der EU selbst, sowie zur Unterstützung der Tätigkeiten der MS'en. Jetzt nur noch Letzteres möglich.

Art. 73: Im Rahmen der Innen- und Rechtspolitik Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten außerhalb der Verträge ausdrücklich erlaubt.

Art. 86,1,2.u.3.Abs. und Art. 87,3,2.Abs.: Bei Europäischer Staatsanwaltschaft und operativer Zusammenarbeit der Polizeibehörden neues Verfahren falls Einstimmigkeit nicht zustande kommt: 9 MS'en können beantragen, den Europäischen Rat zu befassen. Falls dieser innerhalb von 4 Monaten eine Einigung erzielt Rücküberweisung an den Rat zur Annahme. Sonst gescheitert. Bei der polizeilichen Zusammenarbeit können 9 MS'en die verstärkte Zusammenarbeit wahrnehmen, soweit es nicht um die Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes geht.

Art.122:Beseitigung von Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren; neu: „vor allem im Energiebereich“

Art. 191,1:Internationale Umweltpolitik; neu: „und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels“

Art. 194,1:Energiepolitik; neu: „im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten“ und „Förderung der Interkonnektion der Energienetze“

Art. 262:Übertragung der Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten betr. Rechtsakte an den EuGH, mit denen europäische Rechtstitel für das geistige Eigentum geschaffen werden (europäisches Patent); neu: Einstimmige Annahme im Rat und Ratifizierung in den MS'en

**Fazit:** Der Lissabon-Vertrag ist inhaltlich weitgehend mit der Verfassung identisch. Änderungen haben in den meisten Fällen eher psychologische als materiell-rechtliche Wirkung. Letzteres betrifft insbesondere das Abstimmungsverfahren im Rat – allerdings zeitlich begrenzt – und die Mitwirkung der Nationalen Parlamente. Die Veränderungen in den Einzelermächtigungen dürften keine wichtigen Auswirkungen auf die Politik der EU haben.

